VERORDNUNG (EWG) Nr. 270/78 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77 (4), bestimmt, daß die Beihilfe entweder nach der Denaturierung des Magermilchpulvers unter bestimmten Bedingungen oder nach seiner Beimischung zu Mischfutter gewährt werden kann. Im letzteren Fall ist die Gewährung der Beihilfe von einem Mindestbeimischungssatz abhängig, der nach Artikel 4 Absatz 1 60 v.H. beträgt. Um die Wirksamkeit der Bestimmung zu gewährleisten, wurden die beihilfefähigen Magermilchpulvermengen in Artikel 1 Absatz 4 unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, die aufgrund des in einem früheren Bezugszeitraum festgestellten Bedarfs ermittelt werden, begrenzt.

Da durch die Maßnahme der Absatz zusätzlicher Mengen Magermilchpulver über die Ausfuhr erreicht werden soll, wie dies in der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2380/77 (6), vorgesehen ist, bestimmt Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 990/72, daß der Mindestgehalt an Magermilchpulver von 60 v.H. nicht für das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 hergestellte Mischfutter gilt. Es ist daher zweckmäßig, vorzusehen, daß nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 denaturiertes Magermilchpulver bei der Festsetzung der Mengen nach Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 nicht berücksichtigt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt :

„(5) Bei der Festsetzung der in Absatz 4 vorgesehenen Höchstmengen von denaturiertem Magermilchpulver, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, werden die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 denaturierten Mengen nicht berücksichtigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 39.